

Höhere Erbschaftssteuern für Immobilien

In wesentlichen Teilen ist das Erbschaftssteuergesetz verfassungswidrig. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Die zum Teil höchst unterschiedliche Besteuerung bei der Weitergabe von Immobilien, Unternehmen oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen verstößt nach Ansicht des obersten deutschen Finanzgerichts gegen den Gleichheitsschutz des Grundgesetzes.

Wie der Bundesfinanzhof mitteilte, habe er deshalb die Regelungen zur Bemessungsgrundlage dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Nach Ansicht des BFH verstößt es unter anderem gegen die Verfassung, dass Grundstücke im Schnitt mit 40 Prozent des Marktpreises bewertet würden. Sonstiges Vermögen, etwa Bargeld und Aktien, wird dagegen zu Marktpreisen bewertet.

Der Gleichheitsgrundsatz verlange, dass die Steuerpflichtigen jedoch rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden. Sollte das Bundesverfassungsgericht den Gedanken des Finanzgerichtes folgen, drohen den Erben von bisher begünstigtem Vermögen voraussichtlich höhere Steuern.

Dem BFH zufolge besteht auch nach der Neufassung des Gesetzes von 1996 die vom Bundesverfassungsgericht im Jahr zuvor gerügte Privilegierung von Grundbesitzern „in wesentlichen Teilbereichen unverändert fort“.

Erben bebauter Grundstücke würden „als Folge ungeeigneter Bewertungsmaßstäbe extrem unterschiedlich be- oder entlastet“, so das Gericht. Meist würde der Wert erheblich zu niedrig angesetzt. So würde in der Regel nur 60 Prozent des Verkehrswertes oder teilweise noch deutlich weniger besteuert.

Zudem kritisierten die Finanzrichter zu hohe Freibeträge und Abschläge bei Erbschaften und Schenkungen. Auch das Finanzministerium hat sich eingeschaltet, da durch eine zu erwartende Anhebung der Bemessungsgrundlagen zusätzliche Steuereinnahmen in Milliardenhöhe ins Haus stehen.

Auf Nachfrage teilte das BVerfG jetzt mit, dass mit einer Entscheidung in diesem Jahr wohl nicht mehr zu rechnen sei berichtet Rechtsanwalt Achim Schmitt. Der Erbrechtsberater der Heidelberger Kanzlei Stiehl & Schmitt erklärt, es sei daher dringend anzuraten vorweggenommene Erbfolgen oder Schenkungen noch in diesem Jahr zu vollziehen um sich die günstigen steuerlichen Bedingungen zu Nutze zu machen. Doch bei aller steuerlichen Optimierung darf der Übergeber nicht vergessen sich ausreichend abzusichern, weshalb eine rechtskundige Beratung bei der Ausarbeitung dieser Übergabeverträge unablässig ist.

A.S.